



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten
Nr. 9 – 13. Jahrgang – Potsdam, 15. September 2003

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Vierte Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 5. August 2003 (1430-II.1/1)	78
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg Allgemeine Vordrucke (Vordruckreihe AVR) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 14. August 2003 (1414-SH 5-I)	81
Datenübertragungsregeln für die Datenübermittlung und den Datenträgeraustausch aus den bei den Amtsgerichten geführten Schuldnerverzeichnissen (gemäß § 915d ZPO) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 18. August 2003 (3420-I.003)	81
16. Änderung der Brandenburgischen Aktenordnung Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 28. August 2003 (1454-I.1)	85
Personalnachrichten	
Ernennungen	86
Ausschreibungen	86

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Vierte Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 5. August 2003
(1430-II.1/1)

1. Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben die aus der Anlage ersichtliche Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 22. Juli 2002 (JMBl. S. 113), vereinbart. Die Änderung setze ich zum 1. September 2003 in Kraft.
2. Die Änderung kann als Ergänzungslieferung bei der Kulturbuch-Verlag GmbH in Berlin (12351 Berlin, Sprosser Weg 3) bestellt werden.

Potsdam, den 5. August 2003

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

Anlage zur Allgemeinen Verfügung vom 5. August 2003

Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen wird wie folgt geändert:

1. I/5

In Absatz 4 Nr. 3 wird das Wort „Hauptzollämter“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

2. I/7

In Absatz 1 Nr. 1 wird das Komma nach dem Wort „Straftat“ gestrichen und die Wörter „oder einer anderen Straftat, für deren Verfolgung die Finanzbehörden nach § 6 Abs. 1 Investitionszulagengesetz, § 15 Abs. 1 Eigenheimzulagengesetz, § 96 Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz 2002, § 19 Abs. 6 Satz 1 Berlinförderungsgesetz, § 14 Abs. 2 Satz 1 Fünftes Vermögensbildungsgesetz, § 5a Abs. 1 Satz 1 Bergmannprämienengesetz und § 8 Abs. 1 Satz 1 Wohnungsbauprämienengesetz zuständig sind,“ angefügt.

In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit für deren Verfolgung die Finanzbehörden nach § 37 Außenwirtschaftsgesetz zuständig sind,“.

In Absatz 1 werden die bisherigen Nummern 3 und 4 die Nummern 4 und 5.

In Absatz 1 Nr. 4 (neu) wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Mitteilungen sind zu richten

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

- an die Behörden der Zollverwaltung bei Zoll- und Verbrauchsteuerstraftaten oder -ordnungswidrigkeiten sowie bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, für deren Verfolgung die Finanzbehörden nach § 37 AWG zuständig sind,
- an das Bundesamt für Finanzen, 53221 Bonn, und an die Familienkassen der sachlich zuständigen Finanzbehörden bei Steuerstraftaten im Kindergeldrecht,
- an das Finanzamt bei Besitz- und Verkehrssteuerstraftaten oder -ordnungswidrigkeiten sowie bei anderen Straftaten, für deren Verfolgung die Finanzbehörden nach § 6 Abs. 1 Investitionszulagengesetz, § 15 Abs. 1 Eigenheimzulagengesetz, § 96 Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz 2002, § 19 Abs. 6 Satz 1 Berlinförderungsgesetz, § 14 Abs. 2 Satz 1 Fünftes Vermögensbildungsgesetz, § 5a Abs. 1 Satz 1 Bergmannprämienengesetz und § 8 Abs. 1 Satz 1 Wohnungsbauprämienengesetz zuständig sind, (§§ 369, 370, 386 Abs. 1 AO, § 17 EGGVG).“

In Absatz 3 Nr. 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

In Absatz 3 Nr. 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

3. I/10

Der Unterabschnitt I/10 wird ersatzlos gestrichen.

4. I/11, I/12 und I/13

Die bisherigen Unterabschnitte I/11, I/12 und I/13 werden die Unterabschnitte I/10, I/11 und I/12.

5. II/2
In Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a werden die Wörter „Ehegatten“ durch die Wörter „Ehegatten/Lebenspartner“ ersetzt.
6. II/4
In der Anmerkung 3 werden bezüglich **Rheinland-Pfalz** die Wörter „Bergamt Rheinland-Pfalz“ durch die Wörter „Landesamt für Geologie und Bergbau, Abteilung Bergbau, in Koblenz“ ersetzt.
In der Anmerkung 3 werden bezüglich **Saarland** zu den Buchstaben a und b die Wörter „Landesamt für Arbeitssicherheit, Immissionsschutz und Gesundheit“ jeweils durch die Wörter „Landesamt für Verbraucher-, Gesundheits- und Arbeitsschutz“ ersetzt.
7. III/1
In Absatz 4 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender neuer Satz angefügt:
„Eine elektronische Übermittlung der Mitteilungen ist ausgeschlossen.“
8. III/2
In Absatz 2 Nr. 3 werden die Wörter „einer bergrechtlichen Gewerkschaft“ und das Komma gestrichen.
In Absatz 5 wird im ersten Satz nach dem Wort „sind“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
In Absatz 5 wird nach dem letzten Satz folgender neuer Satz angefügt:
„Eine elektronische Übermittlung der Mitteilungen ist ausgeschlossen.“
9. III/4
Absatz 2 wird nach dem siebenten Spiegelstrich wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Eheschließung“ werden die Wörter „bzw. der Begründung der Lebenspartnerschaft“, nach dem Wort „Heirat“ werden die Wörter „bzw. Behörde der Begründung der Lebenspartnerschaft“ und nach dem Wort „Familienbuch“ werden die Wörter „bzw. ein Lebenspartnerschaftsbuch“ eingefügt.
10. III/5
In Absatz 1 Nr. 2 werden im Klammerzusatz die Wörter „Ehevertrag mit erbrechtlichen Auswirkungen“ durch die Wörter „Ehe- oder Lebenspartnerschaftsvertrag mit erbrechtlichen Auswirkungen – etwa durch erstmalige Vereinbarung oder Änderung des Vermögensstandes –“ ersetzt.
In Absatz 2 werden nach dem ersten Spiegelstrich die Wörter „Familien-(Ehe-)Namen aus früheren Ehen“ durch die
- Wörter „Familiennamen aus früheren Ehen oder eingetragenen Lebenspartnerschaften“ ersetzt.
11. III/6
In Absatz 3 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender neuer Satz angefügt:
„Eine elektronische Übermittlung der Mitteilungen ist ausgeschlossen.“
12. XI/2
In Absatz 3 wird nach den Wörtern „Mitteilungen sind“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Eine elektronische Übermittlung der Mitteilungen ist ausgeschlossen.“
13. XIIa/3
In Absatz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wörter „oder um ein Versicherungsunternehmen“ eingefügt.
14. XIV/1
In Absatz 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und folgender Satz angefügt:
„ferner, ob mit der Aufhebung angeordnet wurde, dass die Ehegatten oder Lebenspartner als Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat, falls sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Änderung des Geburtsnamens des Kindes auf seinen Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen erstreckt hatte.“
In Absatz 2 Buchstabe d werden nach dem Wort „Ehenamen“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsnamen“ eingefügt und nach dem Wort „Ehegatten“ werden die Wörter „oder des Lebenspartners“ eingefügt.
In der Anlage zu XIV/1 wird die vorletzte Alternative durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Die Änderung des Geburtsnamens des Kindes erstreckt sich auf seinen Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen; eine beglaubigte Abschrift der Einwilligungserklärung des Ehegatten oder des Lebenspartners des Kindes liegt bei.“
In der Anlage wird vor dem letzten Satz „Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten auf der Rückseite“ Folgendes eingefügt:
„Es wurde angeordnet, dass die Ehegatten oder Lebenspartner als Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat.“

15. XVI/1

In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe c wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz angefügt:

„die Mitteilungen sind schriftlich vorzunehmen.“

In der Anlage zu XVI/1 wird in Abschnitt II Nr. 7 im Klammerzusatz hinter der Abkürzung „verh.“ die Abkürzung „LPart.“ eingefügt.

In der Anlage zu XVI/1 wird nach den Angaben unter Buchstabe b folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) falls in einer Lebenspartnerschaft lebend:
(sämtliche Vornamen, Geburtsname der/des letzten Lebenspartnerin/Lebenspartners) :
Tag und Ort der Begründung :
Standesamt/Behörde der Begründung :
Nr.:“.

In der Anlage zu XVI/1 werden die bisherigen Buchstaben c und d die Buchstaben d und e.

In der Anlage zu XVI/1 wird der (neue) Buchstabe e wie folgt ergänzt:

Nach dem Wort „erklärt“ wird eingefügt:

„/LPart. aufgehoben bzw. Nichtbestehen festgestellt“.

16. XVII/2

In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

Nach Absatz 5 Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Eine elektronische Übermittlung der Mitteilungen ist ausgeschlossen.“

17. XVIII/1

Die Anmerkung 1 erhält zum Saarland folgende Fassung:

„im Saarland
die AV JVVVS 3850/5.2.2002;“.

18. Nach Unterabschnitt XXI/4 wird folgender neuer Unterabschnitt XXI/5 eingefügt:

„5

**Mitteilungen in Handelsregistersachen
in Bezug auf Steuerberatungsgesellschaften**

(1) Unbeschadet der Mitteilungen nach XXI/1 und XXI/2 sind alle Eintragungen mitzuteilen, die Gesellschaften betreffen, deren Unternehmensgegenstand die für die Steuerberatungsgesellschaften gesetzlich und berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten gemäß § 33 in Verbindung mit § 57 Abs. 3 StBerG sind – Steuerberatungsgesellschaften im Sin-

ne des § 49 Abs. 1 StBerG – (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 StBerG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 4 EGGVG).

(2) Die Mitteilungen sind zu richten

1. an die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk die Steuerberatungsgesellschaft ihren Sitz hat (§ 49 Abs. 3 Satz 1 StBerG);

2. zusätzlich an eine andere Berufskammer, sofern eine solche für einen von einem Gesellschafter der Steuerberatungsgesellschaft ausgeübten Beruf besteht.

(3) Für Form, Inhalt und Zeitpunkt der Mitteilungen gelten die in XXI/1 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 ausgeführten besonderen Bestimmungen entsprechend.“

19. XXI/5 und XXI/6

Die bisherigen Unterabschnitte XXI/5 und XXI/6 werden die Unterabschnitte XXI/6 und XXI/7.

20. XXI/7 (neu)

Nach dem (neuen) Unterabschnitt XXI/7 wird folgender neuer Unterabschnitt XXI/8 eingefügt:

„8

**Mitteilungen in Partnerschaftsregistersachen
in Bezug auf Steuerberatungsgesellschaften**

(1) Unbeschadet der Mitteilungen nach XXI/6 und XXI/7 sind alle Eintragungen mitzuteilen, die Partnerschaftsgesellschaften betreffen, die als Steuerberatungsgesellschaft im Sinne des § 49 Abs. 1 StBerG anerkannt worden sind (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 StBerG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 4 EGGVG).

(2) Die Mitteilungen sind an die Steuerberaterkammer zu richten, in deren Kammerbezirk die Steuerberatungsgesellschaft ihren Sitz hat (§ 49 Abs. 3 Satz 1 StBerG).

(3) Für Form, Inhalt und Zeitpunkt der Mitteilungen gelten die in XXI/6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 ausgeführten besonderen Bestimmungen entsprechend.“

21. XXI/7 und XXI/8

Die bisherigen Unterabschnitte XXI/7 und XXI/8 werden die Unterabschnitte XXI/9 und XXI/10.

22. XXII/1

Die Anmerkung 1 erhält zum Saarland folgende Fassung:

„im Saarland
das Landesamt für Verbraucher-, Gesundheits- und Arbeitsschutz;“.

Die Anmerkung 2 erhält zu Hamburg folgende Fassung:

„in Hamburg
für den Registerbezirk Hamburg das HZA Hamburg-Stadt;“.

Die Anmerkung 2 erhält zum Saarland folgende Fassung:

„im Saarland
für den Registerbezirk Saarbrücken das HZA Saarbrücken,“.

23. XXIII/4

In der Anmerkung 1 werden bezüglich **Brandenburg** die Wörter „Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts 14767 Brandenburg an der Havel und“ gestrichen.

Das **Abkürzungsverzeichnis**, das der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vorangestellt ist, wird wie folgt geändert:

a) Die Fundstelle zur Abkürzung „SeeAufgG“ erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876)“.

b) Nach StAG wird eingefügt:

„StBerG Steuerberatungsgesetz vom 16. August 1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735)“.

**Einheitliche Vordrucke für die ordentliche
Gerichtsbarkheit des Landes Brandenburg
Allgemeine Vordrucke
(Vordruckreihe AVR)**

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 14. August 2003
(1414-SH 5-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 12. September 1998 (JMBl. S. 114), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 25. März 2003 (JMBl. S. 41), wird wie folgt geändert:

Es werden folgende weitere Vordrucke zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg eingeführt:

- AVR 29 – Aktenübersendung nebst Kostenrechnung
- AVR 240 – Merkblatt für ehrenamtliche Richterinnen und Richter zur Information über sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen ihrer Tätigkeit.

Brandenburg an der Havel, den 14. August 2003

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Dr. Macke

**Datenübertragungsregeln
für die Datenübermittlung und den
Datenträgeraustausch aus den bei den
Amtsgerichten geführten Schuldnerverzeichnissen
(gemäß § 915d ZPO)**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 18. August 2003
(3420-I.003)

**I.
Begriffsbestimmung und Zielsetzung**

Datenübertragung im Sinne dieser Regeln ist die Übertragung von Daten zwischen einer abgebenden Stelle und einer empfangenden Stelle in einer nur maschinell lesbaren Form durch Datenübermittlung oder Datenträgeraustausch im Rahmen der technischen Möglichkeiten der abgebenden Stelle. Gegenstand der Datenübertragung ist der laufende Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis.

Diese Datenübertragungsregeln sollen eine praktikable und kostengünstige Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis gewährleisten.

**II.
Rechtliche Grundlage**

Rechtsgrundlage für diese Datenübertragungsregeln ist § 915d Abs. 1 Satz 2 ZPO in Verbindung mit § 10 Abs. 4 der Schuldnerverzeichnisverordnung (SchuVVO).

**III.
Empfänger laufender Abdrucke**

Die Berechtigung zum Empfang laufender Abdrucke nach § 915d ZPO ist in § 915e ZPO abschließend festgelegt. Die Zulassung zum Bezug laufender Abdrucke setzt eine Bewilligung nach Maßgabe der §§ 2 ff. SchuVVO voraus.

**IV.
Technische Anforderungen für die Datenübertragung**

1. Zeichensatz

Für die Übertragung ist der Zeichensatz gemäß DIN 66303-ARV 8¹ zugrunde zu legen. Dies gilt auch bei Verwendung reduzierter Zeichenvorräte.

¹ Der Zeichensatz gemäß DIN 66303-ARV 8 stimmt mit ISO 8859-1 überein. Er enthält die Ziffern, die Groß- und Kleinbuchstaben und weitere Schriftzeichen (Sonderzeichen) sowie nationale Buchstaben und Buchstaben mit diakritischen Zeichen oder Akzenten, die in verschiedenen westeuropäischen Sprachen verwendet werden, und ermöglicht damit die Verwendung der Umlaute und des ß für eine korrekte deutschsprachige Namensschreibung.

2. Datenelemente

Es sind – soweit vorhanden – darzustellen:

- das Geschlecht von Menschen nach ISO 5218
- Ländernamen und Gerichtsbezeichnungen nach dem Schlüssel des Statistischen Bundesamtes.

3. Datenformat

Es werden ausschließlich strukturierte Daten übertragen. Der Satzaufbau ergibt sich aus der Anlage 1 (landesspezifische Regelung des Datenformats).

4. Hinweis nach § 9 Abs. 2 SchuVVO

Bei der Datenübertragung ist der Hinweis nach § 9 Abs. 2 SchuVVO in Form einer Datei beizufügen.

5. Datenkomprimierung

Soweit es den Beteiligten technisch möglich ist, kann die Übertragung der Daten aus wirtschaftlichen Gründen in komprimierter Form erfolgen. Dabei sollen nur marktgängige Softwareprodukte eingesetzt werden.

6. Datenschutz

Die Vertraulichkeit und die Integrität der zu übermittelnden Daten sind durch Verschlüsselung sicherzustellen. Die Verschlüsselung kann in der Regel in Software erfolgen. Beim Datenträgeraustausch können Vertraulichkeit und Integrität auch auf andere Weise gewährleistet werden.

Die Daten und der verwendete Schlüssel dürfen nur der abgebenden und der empfangenden Stelle bekannt werden. Ist für das Entschlüsseln der Daten bei der empfangenden Stelle die Weitergabe des von der abgebenden Stelle verwendeten Schlüssels erforderlich, so darf dieser nicht zusammen mit dem Datenbestand übermittelt werden. Die empfangende Stelle hat der abgebenden Stelle die Namen der Personen, die zur Kenntnis des Schlüssels berechtigt sind, sowie – bei Datenübermittlung – die elektronische Adresse schriftlich mitzuteilen.

V. Datenübermittlung

1. Übermittlungsdienst

Für die Datenübermittlung ist unter Berücksichtigung der landesspezifischen Regelungen und Gegebenheiten ein genormter Kommunikationsdienst zu verwenden und eine Entscheidung über das zu benutzende Netz zu treffen. Werden die zu übermittelnden Daten der empfangenden Stelle nicht durch Übermittlung, sondern zum Abruf – etwa in einer Mailbox – bereitgestellt, sind die Grundsätze des § 18 SchuVVO entsprechend anzuwenden.

2. Datenschutz bei der Datenübermittlung

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Datenübermittlung ist sowohl vom Absender als auch von der empfangenden Stelle zu überprüfen und zu dokumentieren. Zu diesem Zweck teilt die absendende Stelle der empfangenden Stelle im Rahmen der Übertragung Folgendes mit:

- die Namen der übermittelten Dateien
- einen Hinweis, ob Dateien verschlüsselt sind
- den Zeitraum der Übermittlung
- die Anzahl der übermittelten Sätze
- die Erstellungsdaten der Dateien.

Eine fehlerhafte Datenübertragung ist vollständig zu wiederholen.

Unmittelbar vor einer Datenübermittlung sind die Dateien auf Schadfunktionen (z. B. Computerviren) zu überprüfen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

VI. Datenträgeraustausch

1. Art der Datenträger

Für die Datenübertragung mittels Datenträger kommen optische, magneto-optische oder magnetische Datenträger in Betracht.

2. Verwendung neuer oder gelöschter Datenträger

Zum Beschreiben sind nur neue oder physikalisch gelöschte Datenträger zu verwenden.

3. Test der Datenträger zum Schutz vor Software mit Schadfunktion (z. B. Computerviren)

Alle ein- und ausgehenden Datenträger müssen auf Software mit Schadfunktion (z. B. Computerviren) getestet werden. Das Verfahren ist von einer festgelegten Stelle durchzuführen; das Ergebnis ist zu dokumentieren.

4. Kennzeichnung der Datenträger

Alle Datenträger sind digital eindeutig zu kennzeichnen (Datenträgerkennzeichen). Es sind – soweit technisch möglich – das Bundesland und das Gericht anzugeben und eine eindeutige laufende Nummer des Datenträgers zu vergeben. Dabei ist der Schlüssel des Statistischen Bundesamtes zu verwenden.

Darüber hinaus sind Datenträger mittels Klebeetikett eindeutig zu bezeichnen. Dabei sind der Bearbeiter, der Empfänger, das Datenträgerkennzeichen und das Erstellungsdatum anzugeben.

Eine äußerliche Kennzeichnung über den Inhalt des Datenträgers ist ebenso unzulässig wie ein Hinweis auf die Sensitivität der Daten.

5. Transportschutz für beschriebene Datenträger

Die Datenträger werden dem Bezieher in einem verschlossenen Umschlag gegen Empfangsnachweis übersandt oder auf Antrag ausgehändigt. Beim Transport von Datenträgern dürfen Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können. Die Verpackung soll größtmöglichen Schutz gegen mechanische Beanspruchung bieten.

6. Begleitschreiben

Als Begleitschreiben beim Übersenden oder bei der Aushändigung von Datenträgern ist der als Anlage 2 beigefügte Vordruck „Austausch von Datenträgern“ zu verwenden.

7. Transportkontrolle und Organisation

Der Empfang eingehender und die Absendung abgehender Datenträger sind zu dokumentieren. Ein- und ausgehende Datenträger sind dabei auf das Vorhandensein des Begleitschreibens sowie dessen ordnungsgemäße Ausfüllung und inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.

8. Löschung nach Verarbeitung, Rücksendung

Die empfangende Stelle sendet die Datenträger an die abgebende Stelle zurück. Die auf den Datenträgern vorhandenen Informationen müssen vor der Rücksendung des Datenträgers physikalisch gelöscht werden, soweit dies technisch möglich ist.

9. Rücksendung von Datenträgern im Fehlerfall

Fehlerhafte Datenträger sind an die abgebende Stelle unverändert zurückzugeben.

**VII.
In-Kraft-Treten**

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 18. August 2003

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

Anlage 1

Datensatzbeschreibung der Datenübertragung

1. Allgemeines

Die Übertragung der Daten aus dem Schuldnerverzeichnis erfolgt mittels vier Dateien:

- Listeev.txt Liste der Abgaben eidesstattlicher Versicherungen
- Listehb.txt Liste der erlassenen Haftbefehle
- Listeko.txt Liste der Abweisungen von Insolvenzeröffnungen mangels Masse
- Listeml.txt Liste der manuellen Löschungen.

Diese vier Dateien werden in einem kennwortgeschützten, selbstentpackenden Archiv mit zwei weiteren Textdateien, die ein Merkblatt zur Datenübertragung und den Zeitraum der Daten enthalten, übertragen.

2. Struktur der Datensätze

Die übertragenen Dateien besitzen eine einheitliche Struktur.

Satzlänge: variabel, je nach Feldinhalt, Feldtrenner: „;“.

lfd. Nr.	Bezeichnung	Bedeutung
1	vorname	Vorname bei natürlichen Personen, sonst leer
2	nachname	Nachname, Bezeichnung juristischer Personen
3	anschrift	Anschrift
4	geb_dat	Geburtsdatum natürlicher Personen
5	az	Aktenzeichen
6	ov_datum	Datum der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung
7	hb_datum	Erlassdatum des Haftbefehls
8	loesch_datum	Datum der manuellen Löschung
9	ko_datum	Datum der Insolvenzeröffnungsabweisung mangels Masse

In den Datumsfeldern sind die dem Datum folgenden Zeichen unbeachtlich.

Anlage 2

Absender:

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen

Empfänger des Datenträgers:

Austausch von Datenträgern

Versandanzeige

Dateibezeichnung		Dateiname
Datenträger	<input type="checkbox"/> Die Daten sind verschlüsselt	
Übermittlungszeitraum	Anzahl der Sätze	Erstellungsdatum

lfd. Nr.	Datenträgerkennzeichen	Bemerkungen

Datum
Im Auftrag

Die Informationen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind.

Empfangsbescheinigung

Der Empfang wird bescheinigt <input type="checkbox"/> Nach Verarbeitung zurück <input type="checkbox"/> Reklamation wegen <hr/>	Bemerkungen, Verarbeitungsdatum
Empfänger der Bescheinigung: 	Datum
	Im Auftrag

16. Änderung der Brandenburgischen Aktenordnung

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 28. August 2003
(1454-I.1)

Die mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz vom 9. April 1992 (JMBL. S. 68) in Kraft gesetzte Brandenburgische Aktenordnung, zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 24. Januar 2003 (JMBL. S. 13), wird wie folgt geändert:

I.

- § 49 Abs. 3 Satz 1 AktO erhält folgende Fassung:

„¹ Die Handakten werden bei den Hauptakten aufbewahrt; sie können bei der Weglegung der Hauptakten vernichtet werden, sofern die Behördenleitung dies allgemein angeordnet hat.“

- Die Erläuterungen zur Liste 13 werden wie folgt gefasst:

„1. In Handelsregistersachen werden nur die Urkunden, die Anträge enthalten, die zu einer Eintragung im Register führen sollen, sowie die behördlichen oder gerichtlichen Ersuchen, Mitteilungen und Anzeigen, die zu einer Eintragung führen (z. B. Amtslöschungsverfahren, Mitteilungen gemäß §§ 23, 31 InsO), erfasst. Sind mehrere zur Eintragung erforderliche Erklärungen (z. B. Anmeldungen) in einer Urkunde enthalten, wird diese nur einmal erfasst. Wird ein einheitlicher Rechtsvorgang von mehreren Personen in getrennten Urkunden angemeldet (z. B. von mehreren vertretungsberechtigten Personen), ist nur eine Urkunde zu zählen. Nicht erfasst werden selbstständige, nicht auf eine Eintragung gerichtete Urkunden (z. B. Vollmachten, Genehmigungen, Gesellschaftsverträge und Veränderungsmitteilungen dazu, Geschäftsanteilsübertragungsverträge, Bilanzen usw.).

- Enthält eine Urkunde Erklärungen, die **mehrere Register eines Registergerichts** betreffen, wird die Urkunde nur bei dem Register erfasst, bei dem der Schwerpunkt

der Eintragung liegt. Enthält eine Urkunde Erklärungen, die **mehrere Registergerichte** betreffen, wird die Urkunde bei jedem beteiligten Registergericht erfasst. Daher ist in den beispielhaft genannten Fällen wie folgt zu verfahren:

Errichtung einer Zweigniederlassung gemäß § 13 HGB:
Erfassung der Anmeldeurkunde sowohl beim Gericht der Hauptniederlassung als auch beim Gericht der neuerrichteten Zweigniederlassung;

Eintragungen bei bestehenden Zweigniederlassungen gemäß § 13c HGB:

Erfassung der Anmeldeurkunde bei dem Gericht der Hauptniederlassung und den Gerichten der Zweigniederlassungen;

Sitzverlegung gemäß § 13h HGB:

Erfassung der Anmeldeurkunde beim Gericht des alten und des neuen Sitzes;

Verfahren nach dem Umwandlungsgesetz (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, formwechselnde Umwandlung):

Erfassung bei den Registergerichten jedes beteiligten Rechtsträgers, sofern die Rechtsträger bei den Registergerichten unterschiedlicher Orte eingetragen sind.

- In den übrigen Registern werden ebenfalls nur die Urkunden, die Anträge enthalten, die zu einer Eintragung im Register führen sollen, sowie die behördlichen oder gerichtlichen Ersuchen, Mitteilungen und Anzeigen, die zu einer Eintragung führen, erfasst.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 28. August 2003

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten
In Vertretung

Kluge